



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz)

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-,
Dienstleistungs- und Tourismusbereichen
(PACT-Gesetz)

A. Problem

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe in den gewachsenen Siedlungsstrukturen Schleswig-Holsteins weisen gegenüber nicht integrierten Standorten und zentral verwalteten Einkaufszentren ein strukturell bedingtes Defizit auf. Während die Verwaltung von Einkaufszentren nicht nur für die Vermarktung und ein einheitliches Erscheinungsbild sorgt, sondern auch darüber hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der dort angesiedelten Betriebe ermöglicht, stehen den Einzelhandels- und Dienstleistungszentren in historisch gewachsenen städtischen Zentren keine solchen Instrumente zur Verfügung. Die Innenstädte der Gemeinden geraten daher durch die Konkurrenz zu den Ansiedlungen von großflächigem Einzelhandel in nicht integrierten Lagen zunehmend unter Druck. In den Innenstädten sind negative Auswirkungen deutlich zu beobachten: Leerstände, Filialisierung, Erreichbarkeits- und Imageprobleme. In den letzten Jahrzehnten haben sich zahlreiche Stadtmarketingvereinigungen gegründet, die genau diesen negativen Entwicklungen für die Innenstadt entgegenzutreten wollen. Viele positive Effekte konnten durch die Stadtmarketingvereinigungen erreicht werden. Jedoch war oft eine ausreichende Finanzkraft oder Kontinuität nicht vorhanden, um umfangreiche Maßnahmen durchzuführen.

Ähnliche Probleme (Verlust der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit führt zur Schwächung des Standortes und damit einhergehend mittelfristig zur Verringerung der Versorgung mit entsprechenden Waren und Dienstleistungen) sind auch in wohnungsnahen Stadtteil- und Ortszentren sowie in touristischen Bereichen in Schleswig-Holstein zu beobachten.

B. Lösung

Durch die Möglichkeiten, die das PACT-Gesetz eröffnet, sollen die urbanen Einzelhandels- und Dienstleistungsstrukturen sowie Tourismusbereiche nun effektiver gestärkt werden. Aufgrund einer aus dem betroffenen Quartier ausgehenden

Initiative sollen durch Private Maßnahmen vorgeschlagen und finanziert werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch alle Begünstigten über eine kommunale Sonderabgabe erfolgen. Dabei enthält das Gesetz die Option, dass die Gruppe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigten ein PACT-Konzept allein finanzieren und umsetzen kann. Die im Quartier ansässigen freiberuflich Tätigen sowie sonstige interessierte Dritte können die Maßnahmen in Absprache mit den Abgabepflichtigen unterstützen. Dies gilt auch für die Gruppe der Gewerbetreibenden, soweit die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Gewerbetreibenden ihre Rechte allein ausüben.

C. Alternativen

Als Alternative zu dem Gesetz bleiben nur freiwillige Zusammenschlüsse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der im entsprechenden Gemeindebereich ansässigen Unternehmerinnen und Unternehmer. Nachteil der freiwilligen Zusammenschlüsse ist, dass eine gleichmäßige Finanzierung der Maßnahmen und damit deren (kontinuierliche) Durchführung von Seiten der privaten Wirtschaft nicht sichergestellt werden kann.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kosten für die kommunalen Haushalte werden voraussichtlich nur in geringer Höhe entstehen. Der Personal- und Sachaufwand der Gemeinden wird durch eine Kostenpauschale, die von der Sonderabgabe einbehalten wird, gedeckt. Die Konnexitätsregeln nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein finden keine Anwendung, da die Kommunen selbst festlegen, in welchen Bereichen Anträge durch Private entsprechend den Regelungen des PACT-Gesetzes gestellt werden können und ob sie eine entsprechende PACT-Satzung erlassen.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht auf kommunaler Ebene durch die Prüfung der eingehenden Anträge, die Durchführung der Beteiligungsverfahren, den Satzungs-erlass, die Abgabenerhebung und die Überwachung der Tätigkeit der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, zu denen auch die betroffenen Behörden gehören, kann es bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erforderlich werden, fachliche Stellungnahmen abzugeben.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer wird von diesen selbst bestimmt. Im Grundsatz gehen vom Gesetz selbst keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft aus.

Erst wenn die Privaten durch eigene Initiative einen Antrag bei der Kommune stellen und Maßnahmen zur Umsetzung vorschlagen, wird deren Finanzierung über eine kommunale Abgabe kostenmäßige Auswirkungen auf die private Wirtschaft entfalten.

Die Höhe der Belastung bemisst sich an den von den Privaten vorgeschlagenen Maßnahmen, der Anzahl der Abgabepflichtigen und den von den Kommunen zugrunde gelegten Verteilungsschlüsseln bei der Berechnung der Abgabe.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 über den Gesetzentwurf zeitgleich mit den Verbänden unterrichtet worden.

F. Federführung

Innenministerium.

Entwurf
Gesetz über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung
von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen
(PACT-Gesetz)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen kann die Gemeinde, insbesondere auf private Initiative hin, durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmte abgegrenzte Bereiche ihrer gewachsenen, städtebaulich integrierten City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereiche festlegen. In diesen können sich private Partnerschaften zur Attraktivierung der Bereiche oder von Teilbereichen bilden. Sie entwickeln Maßnahmen zur Stärkung des Bereiches oder des Teilbereiches. Dabei sollen die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde unterstützt werden.

(2) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 2

(1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigte der im festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke und dort ansässige Gewerbetreibende benennen eine Aufgabenträgerin oder einen Aufgabenträger und übertragen ihr oder ihm das Recht zur Antragstellung und Durchführung der geplanten Maßnahmen. Durch Beschluss nach § 1 Abs. 1 kann die Gemeinde bestimmen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigte die Rechte nach Satz 1 allein ausüben können. Freiberuflerinnen und Freiberufler, Gewerbetreibende im Falle des Satzes 2 sowie Dritte können sich an den geplanten Maßnahmen beteiligen.

(2) Als Grundstücke gelten alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen.

(3) Die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger muss bei der Antragstellung ihre oder seine Zuverlässigkeit und ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen und sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde verpflichten, die sich aus diesem Gesetz und der Satzung nach § 3 ergebenden Ziele und Verpflichtungen umzusetzen.

(4) Die Gemeinde unterrichtet alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Erbbauberechtigten und Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 schriftlich über den Antrag, insbesondere die geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung. Die unterrichteten Personen können dem Antrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Unterrichtung gegenüber der Gemeinde widersprechen. Wenn mehr als ein Drittel der unterrichteten Personen widersprochen haben, darf die Satzung nicht erlassen werden. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigte können je Grundstück, Gewerbetreibende je Betrieb nur eine Stimme abgeben.

(5) Die Gemeinde soll die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange vor Erlass der Satzung in geeigneter Weise beteiligen.

(6) Auf Erlass der Satzung besteht kein Anspruch.

§ 3

(1) Zur Finanzierung der Maßnahmen erhebt die Gemeinde aufgrund einer Satzung eine Abgabe. §§ 2 sowie 11 bis 18 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. Die Satzung muss neben den in § 2 des Kommunalabgabengesetzes geforderten Angaben mindestens auch

1. den Geltungsbereich und die Geltungsdauer,
2. die Ziele und Maßnahmen (§ 1 Abs. 1),
3. die Bestimmung der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers (§ 2 Abs. 1),

4. die Höhe der Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Gemeinde (Absatz 6 Satz 1) und
5. die Mittelverwendung (Absatz 6 Satz 2 und 3) festlegen.

(2) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten sowie alle Gewerbetreibenden nach § 2 Abs. 1 Satz 1. Soweit die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Erbbauberechtigten allein ausgeübt werden, sind nur diese abgabepflichtig.

(3) Die Gemeinde kann in der Satzung

1. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück baulich nicht genutzt werden kann oder die Nutzung ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
2. Gewerbetreibende, die aufgrund der Lage ihres Betriebsstandortes oder der Art des Gewerbes erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können, von der Abgabepflicht ausnehmen.

(4) Die Gemeinde kann Abgabepflichtige von der Abgabe befreien, wenn die Heranziehung zu der Abgabe eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.

(5) Die Abgabe ist nach festen Verteilungsmaßstäben von den Abgabepflichtigen zu erheben. Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. Legt die Gemeinde bei der Abgabebemessung den Einheitswert zugrunde, übermittelt das für die Grundsteuererhebung zuständige Finanzamt auf Ersuchen der Gemeinde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(6) Das Aufkommen aus der Abgabe steht der Aufgabenträgerin oder dem Aufgabenträger abzüglich einer Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Verwaltungsaufwandes zu. Sie oder er hat die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von ihren oder seinen eigenen Mitteln treuhänderisch ausschließlich für die geplanten Maßnahmen zu verwenden und sicher zu stellen, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus der Tätigkeit als Aufgabenträgerin oder Aufgabenträger folgen, ausgeschlossen ist. Die Aufgabenträgerin oder der Auf-

gabenträger hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, schriftlich nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde muss die Sonderabgabe in einer dem Haushaltsplan beigefügten Anlage dokumentieren.

(8) Nicht verwendete Mittel hat die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger der Gemeinde zu erstatten. Diese zahlt sie an die Abgabepflichtigen zurück.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Ende ihrer Geltungsdauer, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Eine Verlängerung oder Änderung der Satzung ist innerhalb der fünf Jahre unter den gleichen Voraussetzungen wie der erstmalige Erlass möglich.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung:

A) Vorbemerkung

I) Inhalt des Gesetzes

Der Begriff PACT steht für „Partnerschaft zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen“. Der Grundgedanke basiert auf dem Prinzip der seit den 70er Jahren im angloamerikanischen Rechtskreis bestehenden „Business Improvement Districts“ (BID). Dieses Konzept ging von Kanada aus und fand weite Verbreitung in Nordamerika, Australien, Neuseeland und im Vereinigten Königreich Großbritannien. Eine PACT-Satzung hat - in Anlehnung an das BID-Konzept - das Ziel, durch private Initiative eine wirkungsvolle kleinräumliche Umfeldverbesserung und -attraktivierung durch Unterstützung städtebaulicher Zielsetzungen der Gemeinde und durch Förderung der Wirtschaft und des Tourismus zu erreichen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Steigerung von Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum, die Aufwertung des Straßenbildes, ein Leerstands- und Vermietungsmanagement oder um gemeinsame Werbemaßnahmen handeln.

Dieses Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen und einen sicheren finanziellen Rahmen für die lokale Selbstorganisation des Einzelhandels und der Dienstleisterinnen und Dienstleister. Gleichzeitig bewirkt es die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden legen in eigener Verantwortung durch Beschluss der Gemeindevertretung diejenigen Bereiche fest, in denen Privatinitiativen durch eine kommunale Satzung unterstützt werden können. In der PACT-Satzung werden die konkreten Einzelheiten geregelt, insbesondere Ziele, Maßnahmen, der konkrete Geltungsbereich und die Abgabenerhebung.

Die Abgaben werden von der Gemeinde erhoben und an eine Aufgabenträgerin bzw. einen Aufgabenträger weitergeleitet.

Die Einrichtung eines PACT-Bereichs beruht auf dem Gedanken der Selbstorganisation und erfolgt nur auf private Initiative der potenziell Abgabenschuldigen, also der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Erbbauberechtigten und Gewerbetreibenden eines abgegrenzten Bereichs. In den PACT-Bereichen sollen in einem festgelegten Zeitraum Verbesserungen durchgeführt werden. Der begünstigte Personenkreis wird über eine Sonderabgabe an der Finanzierung der Maßnahmen im Hinblick auf den Vorteil, der ihm aus den Maßnahmen eines PACT-Bereichs erwächst,

beteiligt. Indem das PACT-Gesetz neben den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Erbbauberechtigten auch die Gewerbetreibenden als abgabepflichtig benennt, wird es den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erhebung von Sonderabgaben gerecht. Denn nicht nur die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigten, sondern auch die Gewerbetreibenden stehen in einer besonderen Beziehung zu dem Zweck dieses Gesetzes. Ihr Sondervorteil begründet zugleich eine eigene Finanzierungsverantwortung. Die Gemeinden können die Gewerbetreibenden von dem PACT-Verfahren ausnehmen. Damit bietet das Gesetz die Möglichkeit, dass die geplanten Maßnahmen allein von den Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Erbbauberechtigten finanziert und umgesetzt werden können. Die freiberuflich Tätigen, sonstige interessierte Dritte und – soweit sie nicht abgabepflichtig sind – die Gewerbetreibenden können die geplanten Maßnahmen unterstützen.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt das PACT-Konzept, indem es durch das vorliegende Gesetz das öffentliche Interesse für die Selbstorganisation der Privaten begründet und gleichzeitig sicherstellt, dass die Gemeinden die Kontrolle über die Einrichtung und Durchführung eines PACT-Bereichs behalten. Der Staat und die Kommunen bleiben für die Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit verantwortlich. Der Aufgabenträgerin oder dem Aufgabenträger werden keine hoheitlichen Befugnisse oder öffentlichen Aufgaben übertragen.

II) Gesetzgebungskompetenz

Das vorliegende Gesetz regelt in erster Linie eine Materie, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen ist und für die eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG besteht. Da der Bund vergleichbare Regelungen bislang nicht erlassen hat, hat er von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht, so dass die Gesetzgebungskompetenz dem Land Schleswig-Holstein zusteht.

Das Gesetz berührt ebenfalls das Bodenrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. Für diesen Bereich hat der Bundesgesetzgeber zwar von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht, jedoch betrifft dies nicht neuartige Modelle aus dem Querschnittsbereich mit dem Recht der Wirtschaft. Solche regelt der vorliegende Gesetzesentwurf, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht.

Gleiches gilt für die Materien des Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG.

III) Grundzüge des Gesetzes

Das Gesetz setzt konsequent das Ziel der Deregulierung um. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das nur insoweit Vorgaben macht, als dies zur Einrichtung und zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen im Geltungsbereich der PACT-Satzung unbedingt erforderlich ist. Die Erhebung der Abgabe sowie die nähere Ausgestaltung der Maßnahmen sind situationsbezogen in einer kommunalen Satzung bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde mit der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu regeln, da es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Die grundsätzlich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Erbbauberechtigten und Gewerbetreibenden benannte Aufgabenträgerin oder der benannte Aufgabenträger kann bei der Gemeinde den Erlass einer PACT-Satzung beantragen. Die Gemeinde unterstützt die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger bei der Verwirklichung des Konzepts. Sie verpflichtet sie bzw. ihn im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung. Dies Instrument ermöglicht es der Gemeinde, öffentliche Interessen, wie z.B. eine weitgehend barrierefreie Ausgestaltung von baulichen Maßnahmen im Interesse älterer und behinderter Menschen, in die Ausgestaltung des Vorhabens einzubringen. Die Gemeinde erlässt eine PACT-Satzung. Diese regelt die Mindestinhalte und berechtigt die Gemeinde zur Erhebung einer Abgabe zwecks Finanzierung der situationsabhängig geplanten Maßnahmen. Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten sowie alle Gewerbetreibenden. Daneben besteht jedoch die Möglichkeit, dass allein der Kreis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigten eine Aufgabenträgerin bzw. einen Aufgabenträger benennt und über diese bzw. diesen einen Antrag auf Erlass einer PACT-Satzung stellt, vorausgesetzt die Gemeinde hat dies in dem Beschluss, der den PACT-Bereich festlegt, bestimmt. In diesem Fall wird die Abgabepflicht allein auf den Kreis aller begünstigten Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten beschränkt. Darüber hinaus können sich alle interessierten Dritten des Bereichs, insbesondere freiberuflich tätige Personen, an den geplanten Maßnahmen beteiligen, ohne dadurch zu Abgabepflichtigen zu werden. Gleiches gilt für den Kreis der Gewerbetreibenden, falls allein die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigten

eine Aufgabenträgerin oder einen Aufgabenträger benennen. Die Gemeinde zieht die Beiträge der Abgabepflichtigen des Bereichs ein und überwacht die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel.

Das Gesetz geht von der weitgehend einvernehmlichen Konzeption und Durchführung von Maßnahmen aus, so dass der Erlass einer PACT-Satzung an die Mitwirkungsbereitschaft eines gewichtigen Anteils von Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern sowie Erbbauberechtigten und Gewerbetreibenden des Bereichs geknüpft ist. Der Widerspruch eines Quorums von mehr als einem Drittel der potenziell Abgabepflichtigen des Bereichs verhindert den Erlass einer PACT-Satzung kraft Gesetzes. Der Gemeinde ist es freigestellt, auch bei einer niedrigeren Widerspruchsquote vom Erlass einer Satzung abzusehen. Der Erlass einer PACT-Satzung liegt grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde.

Durch eine Begrenzung der Geltungsdauer der PACT-Satzung auf maximal fünf Jahre wird der Grundsatz der Selbstorganisation konsequent umgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist können die Privaten über eine Antragstellerin oder einen Antragsteller einen erneuten Antrag auf Erlass einer PACT-Satzung stellen, sofern sie weitere PACT-Maßnahmen im Quartier umsetzen wollen.

IV) Finanzierung

Die Maßnahmen im Bereich einer PACT-Satzung werden durch eine Sonderabgabe finanziert, die von der Gemeinde entweder bei den Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern, Erbbauberechtigten und Gewerbetreibenden oder aber allein bei der erstgenannten Personengruppe (Grundeigentümerinnen pp.) erhoben werden können. Das Abgabenaufkommen steht mit Ausnahme einer Kostenpauschale für den Personal- und Sachaufwand, die bei der Gemeinde verbleibt, der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu.

Die Finanzierung ist nur für die Geltungsdauer der PACT-Satzung gesichert. Maßnahmen, die Folgekosten nach Ablauf der Geltungsdauer verursachen, können nur dann Gegenstand einer PACT-Satzung sein, wenn entweder durch Vereinbarung mit der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger oder den Berechtigten sichergestellt ist, wer die Folgekosten trägt oder die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger die Verpflichtung übernommen hat, die entsprechende Einrichtung nach Ende der Geltungsdauer zu beseitigen und die Beseitigung in geeigneter Weise gesichert ist.

V) Verwaltungsaufwand

Der Personal- und Sachaufwand der Gemeinde wird durch einen pauschalen Einbehalt abgedeckt. Ihr Aufwand ist dabei nach den tatsächlich entstehenden Kosten zu ermitteln. Die Gemeinde legt die Höhe der Kostenpauschale in der Satzung fest.

B) Die Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht den Gemeinden, insbesondere wenn sich eine entsprechende örtliche private Initiative abzeichnet, durch Beschluss der Gemeindevertretung abgegrenzte Bereiche ihrer gewachsenen, städtebaulich integrierten City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereiche festzulegen, in denen sich private Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT) bilden können. Die Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde. Innerhalb dieser gemeindlich festgesetzten Bereiche können die Privaten konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Bereichs oder von Teilbereichen durchführen und hierzu mittels einer Aufgabenträgerin bzw. eines Aufgabenträgers (§ 2) den Erlass einer PACT-Satzung beantragen. Durch Erlass der Satzung gemäß § 3 wird ein PACT-Bereich festgelegt (vgl. auch zu § 3 Abs. 1). An der Erfüllung dieser Aufgabe besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse.

Absatz 2

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung gewährleistet die Transparenz der Ausweisung eines Gebietes, das für eine PACT-Initiative in Frage kommt.

Zu § 2

Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 macht das Prinzip der Selbstorganisation deutlich, indem sie vorgibt, dass die Initiative zum Erlass einer PACT-Satzung immer von den lokalen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Erbbauberechtigten sowie Gewerbetreibenden im Gebiet einer Gemeinde ausgeht.

Satz 2 sieht vor, dass auch allein der Kreis der Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten eine Aufgabenträgerin oder einen Aufgabenträger

benennen kann, wenn die Gemeinde dies in dem Beschluss der Gemeindevertretung, der den PACT-Bereich festlegt (§ 1 Abs. 1), bestimmt.

Darüber hinaus eröffnet Satz 3 allen sonstigen Interessierten, also den freiberuflich Tätigen und sonstigen Personen des Bereichs, die Möglichkeit einer freiwilligen finanziellen Beteiligung an Maßnahmen zur Aufwertung des Quartiers. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gewerbetreibenden sich an den allein von der Gruppe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Erbbauberechtigten geplanten Maßnahmen (vgl. Satz 2) beteiligen möchten. Diese Regelung bezweckt, dem Gedanken der Selbstorganisation und Privatinitiative folgend, die Interessen aller Interessierten des Bereichs optimal zu berücksichtigen. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich an der Durchführung von PACT-Maßnahmen oder auch durch begleitende Maßnahmen finanziell zu beteiligen, ohne zum Kreis der Abgabepflichtigen zu gehören. Die Abgabepflichtigen können durch Vereinbarungen mit interessierten Dritten ihre Abgabenlast im Innenverhältnis reduzieren. Weil diese nicht zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, gelten die Regelungen des Widerspruchs-Quorums in Absatz 4 nicht für die freiberuflich Tätigen und sonstige interessierte Dritte. Gleiches gilt für die Gewerbetreibenden unter den Voraussetzungen des Satzes 2.

Die Aufgaben im PACT-Bereich werden von einer Aufgabenträgerin bzw. einem Aufgabenträger wahrgenommen. Dies folgt konsequent aus dem Umstand, dass die Abgabepflichtigen im PACT-Bereich nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert sind. Der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger kommt eine zentrale Funktion in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase zu. Sie bzw. er kann Verein, Personen- oder Kapitalgesellschaft, aber auch eine natürliche Person sein. Hoheitliche Befugnisse obliegen der Aufgabenträgerin oder dem Aufgabenträger nicht.

Der Erlass einer PACT-Satzung setzt einen begründeten Antrag der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers bei der Gemeinde voraus. Deshalb ist bereits bei Antragstellung ein qualifiziertes Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer der beabsichtigten PACT-Satzung vorzulegen. Erforderlich ist, dass die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger sich bereits vor Antragstellung intensiv mit dem Gesamtkonzept des PACT-Bereichs beschäftigt hat.

Die Gemeinde prüft die Plausibilität der im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept beschriebenen Ziele im Hinblick auf die zu ihrer Erreichung beabsichtigten Maßnahmen. Das schließlich im Beteiligungsverfahren nach Absatz 4 abgestimmte und in die

Satzung aufgenommene Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist Grundlage für die Abgabenerhebung durch die Gemeinde.

Absatz 2

Dieser Absatz definiert im Interesse der Abgabengerechtigkeit den Begriff des Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes.

Die Herausnahme der öffentlichen Flächen (Gemeinbedarfsflächen und sonstige öffentliche Flächen) aus dem Grundstücksbegriff berücksichtigt den Umstand, dass durch die Umsetzung der PACT-Maßnahmen im PACT-Bereich den mitwirkungsberechtigten Personengruppen Sondervorteile entstehen, welche die Erhebung einer Sonderabgabe rechtfertigen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer öffentlicher Flächen profitieren weder unmittelbar von einer Wertsteigerung ihres Grundstücks, noch können sie diese mittelbar – beispielsweise in Form von Mieterhöhungen – umsetzen.

Absatz 3

Die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger, die bzw. der bei der Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung eines PACT-Bereichs stellt, muss nachweisen, dass sie bzw. er persönlich zuverlässig und finanziell ausreichend leistungsfähig ist, um unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen ihre bzw. seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Ähnlich wie bei einem Sanierungsträger nach dem Baugesetzbuch soll die hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit und steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf das Beteiligungsverfahren vor Erlass der Satzung, in dem die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigten und Gewerbetreibenden zu benachrichtigen sind und diese ein Widerspruchsrecht ausüben können (Abs. 4 Satz 1 und 2), ist es für die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger sinnvoll, sich eine breite Unterstützung der potenziell Abgabepflichtigen im künftigen PACT-Bereich zu sichern.

Eine Satzung zur Abgabenerhebung kann die Gemeinde nur erlassen, wenn zuvor ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Aufgabenträgerin oder dem Aufgabenträger abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag muss sich die Aufgabenträgerin bzw. der

Aufgabenträger verpflichten, die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ziele und Verpflichtungen umzusetzen. Der Vertrag schafft die Voraussetzung für eine flexible und einzelfallgerechte Regelung der Rechte und Pflichten der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers im Hinblick auf die Zielerreichung. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass mit der Maßnahme alsbald nach Erlass der Satzung begonnen wird.

In einem solchen Vertrag sind als Mindestinhalt die Aufgaben und Pflichten der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers, die Aufgaben und Pflichten der öffentlichen Hand, Haftungsfragen, die Verantwortlichkeit für etwaige dauerhaft errichtete bauliche Anlagen nach Ablauf der Geltungsdauer der PACT-Satzung und die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgerin oder Aufgabenträger und Gemeinde festzulegen. Darüber hinaus können beispielsweise Vereinbarungen über eine möglichst weitgehende barrierefreie Ausgestaltung der baulichen Maßnahmen im Interesse bewegungseingeschränkter, behinderter und älterer Menschen getroffen werden. Im Rahmen der Mittelverwendung der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers können Einzelheiten der Rechnungslegung (§ 3 Abs. 6) geregelt werden.

Absatz 4

Beabsichtigt die Gemeinde, eine Satzung im Sinne des § 3 zu erlassen, so sind die potenziell Abgabepflichtigen über den Antrag und die geplanten Maßnahmen von der Gemeinde rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Daten der potenziell Abgabepflichtigen liegen der Gemeinde vor. Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Gemeindegebiet kann die Gemeinde dem Grundbuch entnehmen. Die Daten der Gewerbetreibenden sind im Gewerberegister der Gemeinden gespeichert. Die Übermittlung der Daten zu Zwecken des PACT-Gesetzes innerhalb der Gemeindeverwaltung richtet sich nach § 14 Abs. 6 und Abs. 7 GewO.

Widersprechen insgesamt mehr als ein Drittel der potenziell Abgabepflichtigen gegenüber der Gemeinde dem geplanten Erlass der PACT-Satzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung, so darf die Gemeinde eine Satzung im Sinne des § 3 nicht erlassen (Satz 3). Die Einräumung eines Widerspruchsrechts der potenziell Abgabepflichtigen des Bereichs gewährleistet die notwendige, aber auch hinreichende Legitimation der geplanten Maßnahmen im PACT-Bereich und der damit verbundenen Abgabepflicht.

Eine Abstimmung über das Konzept würde demgegenüber einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Gemeinde bedeuten.

Der Widerspruch kann schriftlich, mündlich oder elektronisch (per e-Mail oder Telefax) bei der Gemeinde eingelegt werden. § 119 LVwG sowie §§ 68 ff. VwGO finden keine Anwendung, da es sich bei dem hier vorliegenden Widerspruchsverfahren nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte handelt.

Satz 4 schreibt vor, dass bei mehreren Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern sowie Erbbauberechtigten eines Grundstücks nur eine Stimme je Grundstück abgegeben werden kann. Gewerbetreibende können nur eine Stimme je Betrieb abgeben. Damit wird insbesondere in Situationen einer kleinteiligen Eigentümerstruktur (z.B. in Form von Wohnungseigentum) eine Fehlgewichtung bei der Bildung des Widerspruchs-Quorums vermieden.

Absatz 5

Die Gemeinde soll die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange vor Satzungsbeschluss über die geplanten Maßnahmen in geeigneter Weise beteiligen, damit diese Anregungen und Bedenken vor Erlass der Satzung einbringen können. Die Beteiligung kann - in Anlehnung an die Regelung in § 16 a GO bzw. § 3 Abs. 1 BauGB - in Form einer Versammlung oder – in Anlehnung an die Vorschrift des § 3 Abs. 2 BauGB – durch Auslegung erfolgen. Insbesondere soll die Unterrichtung über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen geplanter PACT-Maßnahmen möglichst frühzeitig erfolgen.

Absatz 6

Auf Erlass einer Satzung besteht kein Anspruch. Damit stellt Abs. 6 klar, dass der Satzungshoheit der Gemeinde kein subjektiv-öffentliches Recht der Akteure innerhalb eines PACT-Bereichs gegenübersteht. Ein solcher Anspruch kann auch nicht durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des Absatzes 3 begründet werden.

Zu § 3

Absatz 1

Die Festsetzung und Erhebung der Abgabe zur Finanzierung von Maßnahmen in einem PACT-Bereich erfolgt durch Satzung der Gemeinde. Mit Erlass der Satzung wird ein PACT-Bereich festgelegt. Voraussetzung für eine derartige Satzung ist eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Die allgemeine Ermächtigungsgrundlage des § 4 Abs. 1 GO zum Erlass kommunaler Satzungen genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen insoweit nicht. Das vorliegende Gesetz schafft die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung einer Sonderabgabe durch die Gemeinde.

Auf den Erlass einer Satzung besteht kein Anspruch (§ 2 Abs. 6). Der Erlass einer Satzung steht vielmehr im Ermessen der Gemeinde. Damit wird eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Satzungs-, Organisations- und Planungshoheit der Gemeinde im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG vermieden.

Die Vorschrift beschränkt sich auf Rahmenbestimmungen, um den Gemeinden Raum für eigene Entscheidungen zu lassen und die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung; die Finanzierung stellt einen Annex zur Sachaufgabe dar.

Die Verfahrensbestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sollen auch für die Erhebung der Abgabe nach diesem Gesetz Anwendung finden, da es sich letztendlich um eine kommunale Abgabe handelt. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihre Fälligkeit angeben (§ 2 Abs. 1 KAG). Daneben muss die Satzung mindestens auch den genau abgegrenzten Geltungsbereich und die Geltungsdauer des PACT-Bereichs, die Ziele und Maßnahmen dieses Bereichs, die Bestimmung der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers, die Höhe der Kostenpauschale für den gemeindlichen Verwaltungsaufwand sowie die Mittelverwendung festlegen. Sie ersetzt keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung eines Vorhabens nach § 1 erforderlich sind.

Die Gemeinde darf eine Satzung im Sinne des § 3 nicht erlassen, wenn die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger die an sie bzw. ihn gestellten Anforderungen

nicht erfüllt oder ihr bzw. sein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben im PACT-Bereich nicht geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Konzept zur Verwirklichung der Grundsätze und der Zielsetzung nach § 1 ungeeignet ist, den eigenen kommunalen Entwicklungsvorstellungen widerspricht, den Zielen der Landesplanung zuwiderläuft, die Abgabepflichtigen oder die Gemeinde unverhältnismäßig belastet oder öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigt.

Absatz 2

Abgabepflichtig ist der in § 2 Abs. 1 S. 1 genannte Personenkreis, also alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten sowie alle Gewerbetreibenden im PACT-Bereich (Satz 1). Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften handeln. Sie stellen den Personenkreis dar, dem nach dem Gesetzeszweck grundsätzlich Vorteile aus der Maßnahme geboten werden. Denn dieser Personenkreis wird in Bezug auf den mit der Maßnahme verfolgten Zweck, den PACT-Bereich städtebaulich wie wirtschaftlich aufzuwerten, begünstigt. Die Maßnahmen dienen den standortbezogenen Interessen der genannten Personen. Über das Antragsrecht sind sie auch Zweckveranlasser der Maßnahme. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält auch der Kreis der Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Erbbauberechtigten allein das Recht, eine Aufgabenträgerin oder einen Aufgabenträger zu benennen und ihr bzw. ihm das Recht zur Antragstellung und Durchführung der geplanten Maßnahmen zu übertragen. In diesem Fall wird die Abgabepflicht durch die gemeindliche Satzung allein auf diesen Personenkreis beschränkt (Satz 2).

Absatz 3

Es ist nicht sachgerecht, wenn sich die Abgabepflicht auf solche, in Absatz 2 genannten, Personen erstreckt, die von der Maßnahme eindeutig keinen Vorteil haben können. Hierzu zählen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigte, deren Grundstück baulich nicht genutzt werden kann, da sich die wirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen durch die PACT-Maßnahmen nicht verbessert. Das gilt auch für solche Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Lage (z.B. Hinterhof) oder der Art ihrer Tätigkeit (z.B. Internethandel) keinen Vorteil erfahren. Die Gemeinde kann diese Personen von vornherein von der Abgabepflicht ausnehmen.

Von der Abgabe sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, insoweit ausgenommen, wie sie sich nicht im Wettbewerb mit privaten Einrichtungen befinden (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. §§ 51 ff. Abgabenordnung).

Absatz 4

Die Vorschrift schafft eine Befreiungsmöglichkeit, um der Verwaltung nach Erlass der Satzung die Behandlung solcher Fälle zu ermöglichen, in denen die Abgabepflicht eine unverhältnismäßige Härte bedeuten würde. Eine unverhältnismäßige Härte kann in den persönlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen begründet sein (z.B. unverhältnismäßige Belastung), wie auch durch sachliche Umstände (z.B. keine Vorteile durch die Maßnahme). Die Vorschrift bietet – im Gegensatz zur Ausnahme nach Absatz 3 - die Möglichkeit, solche Einzelfälle noch nachträglich, also nach Erlass der Satzung zu berücksichtigen, insbesondere weil diese nicht vorhersehbar waren.

Absatz 5

Die Festlegung des Maßstabes für die Abgabenerhebung bleibt der Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungsgewalt überlassen. Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere die Art und das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks, der Umsatz, die Grundstücksflächen oder die Grundstücksbreite. Denkbar ist im Einzelfall auch, die Abgabenhöhe an die Einheitswerte zu knüpfen, da bei der Berechnung der Einheitswerte die bauliche Nutzung berücksichtigt wird. Diese Vorschrift enthält in Satz 3 die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung der für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten durch das zuständige Finanzamt. Im Übrigen sind die Abgabepflichtigen aufgrund von § 11 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 90 der Abgabenordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Ermittlung der Abgabenhöhe erforderlichen Mitteilungen zu machen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Grundlagen für die Abgabenerhebung schätzen.

Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus den Kosten, die durch die geplanten Maßnahmen entstehen, zuzüglich einer Kostenpauschale zur Abgeltung des Verwaltungs-

aufwands, der der Gemeinde entsteht (Absatz 6 Satz 1), sowie eines angemessenen Gewinns der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Absatz 6

Das Aufkommen aus der Abgabe steht - mit Ausnahme der Kostenpauschale für den gemeindlichen Verwaltungsaufwand – der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu (Satz 1). Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde auf der Grundlage eines Leistungsbescheides. Der Leistungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird. Das Aufkommen aus der Abgabe ist gruppennützig zu verwenden. Es wird nur zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 und damit ausschließlich im Interesse der Belasteten eingesetzt.

Der Personal- und Sachaufwand, der der Gemeinde aufgrund des Antrages Privater, insbesondere durch die Begleitung des Verfahrens, die Berechnung und Einziehung der Abgabe sowie die Überwachung der Maßnahme und des Aufgabenträgers entsteht, soll durch eine Kostenpauschale gedeckt werden, die der Gemeinde aus dem Abgabenaufkommen zusteht. Es ist sachgerecht, wenn die Zweckveranlasser diesen Aufwand tragen müssen. Die individuelle Zurechenbarkeit rechtfertigt es, dass der Verwaltungsaufwand nicht aus den allgemeinen Deckungsmitteln und damit aus Steuermitteln, sondern zumindest überwiegend zu Lasten der Veranlasser finanziert wird.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass es sich bei den Sonderabgaben nicht um Eigenmittel der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers handelt, sondern dass diese Mittel treuhänderisch und abgesondert von ihrem bzw. seinem eigenen Vermögen zu verwalten sind.

Die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, schriftlich nachzuweisen (Satz 3). Die Regelung ermöglicht eine flexible Handhabung durch Gemeinde und Aufgabenträgerin bzw. Aufgabenträger. Die konkrete Umsetzung der Verpflichtung sollte in den mit der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 2 Abs. 3) aufgenommen werden. Denkbar ist insoweit, dass diese bzw. dieser verpflichtet wird, ihr bzw. sein der Antragstellung und letztlich der Satzung zugrunde liegendes Maßnahmen- und Finanzierungskonzept durch jährlich zu erstellende Teilmaßnahmen- und

Finanzierungspläne umzusetzen. Die Gemeinde kann sich im öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten, den Vertrag zu kündigen und die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger abzurufen, wenn diese bzw. dieser keine Anpassung vornimmt. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die Aufgaben im PACT-Bereich entweder bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einer neuen Aufgabenträgerin bzw. einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Satzung wahr. Denkbar ist auch die Vereinbarung einer anderen Sicherungsmöglichkeit im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Aufgabenträgerin oder Aufgabenträger.

Absatz 7

Durch diesen Absatz wird dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterium der Haushaltstransparenz Rechnung getragen. In der Dokumentation ist zumindest der wesentliche Inhalt der Satzung (§ 3 Abs. 1) und die Höhe der Abgabe im laufenden Jahr anzugeben.

Absatz 8

Während der Geltungsdauer der Satzung nicht verbrauchte Mittel sind der Gemeinde zu erstatten. Diese zahlt sie an die Abgabepflichtigen zurück, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Wird die Satzung verlängert oder nach Außerkrafttreten der ursprünglichen Satzung (vgl. § 4) eine neue Satzung erlassen, so können die Mittel einer neuen Aufgabenträgerin bzw. einem neuen Aufgabenträger übertragen werden.

Zu § 4

Der Erlass einer PACT-Satzung rechtfertigt sich nur, wenn und solange diese ihren Zweck erfüllt. Daher ist die Geltungsdauer auf den für die Maßnahmen voraussichtlich erforderlichen Zeitraum zu begrenzen. Die maximale Laufzeit einer PACT-Satzung beträgt fünf Jahre. Diese Befristung fördert die Initiative der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers, denn die Erneuerung des PACT-Bereichs wird nur beschlossen werden, wenn die Geschäftsführung eine hohe Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Erbbauberechtigten sowie Gewerbetreibenden erzielt hat.

Eine Verlängerung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neugründung möglich; erforderlich ist dann, dass die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger der Gemeinde mit ihrem bzw. seinem Antrag ein neues Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorlegt. Dies gilt auch für wiederholte Verlängerungen. Die Verlängerung einer auf einen bestimmten Zeitraum befristeten Satzung ist nur bis zum Ablauf der maximalen Laufzeit von fünf Jahren möglich. Nach Außerkrafttreten der Satzung ist ein Neuerlass nach Maßgabe des in § 2 geregelten Verfahrens möglich.